



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

BGB AT 1  
24. Auflage 2021

Die Regelungen des BGB AT bilden die absolute Grundlage für die Erlernung und Beherrschung des gesamten Zivilrechts. Sie betreffen u.a. das Zustandekommen und die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen, auch unter Einschaltung von Stellvertretern und Boten.

Dieses Skript stellt diese Inhalte so dar, wie Sie sie in **Ihrer Examensklausur** brauchen. Es vermittelt Ihnen die vielfältigen Vernetzungen und Strahlwirkungen des BGB AT in das gesamte Zivilrecht, weit über dem für eine Semesterabschlussklausur ausreichenden Grundwissen. Die aktuelle Rechtsprechung wurde selbstverständlich eingearbeitet.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **27 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern



Sie erhalten die Karteikarten BGB AT zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben. Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



Alpmann Schmidt

2021

BGB AT 1



Skripten

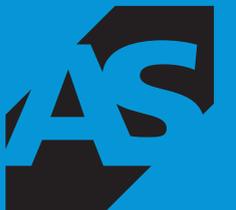
Lücke

**BGB AT 1**

Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a.

24. Auflage **2021**

Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

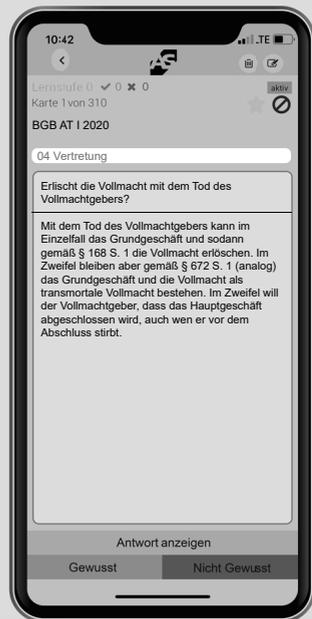


- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:  
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)



## Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: [t1p.de/d5s5](http://t1p.de/d5s5)

**BGB AT 1**  
**Willenserklärung, Vertragsschluss,**  
**Stellvertretung u.a**

**2021**

Dr. Jan Stefan Lüdde  
Rechtsanwalt und Repetitor

*Zitervorschlag: Lüdde, BGB AT 1, Rn.*

**Dr. Lüdde, Jan Stefan**

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a

24. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-804-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Einleitung</b> .....	1
A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung .....	1
B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte .....	2
C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese .....	3
I. Ansprüche .....	3
II. Einwendungen und Einreden .....	4
III. Dreistufiger Aufbau (Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit) .....	5
<b>2. Teil: Rechtsgeschäfte</b> .....	8
<b>1. Abschnitt: Grundsätzliches</b> .....	8
A. Unterscheidung von Willenserklärung und Rechtsgeschäft .....	8
B. Arten von Rechtsgeschäften .....	9
I. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte .....	9
1. Verträge .....	9
2. Einseitige Rechtsgeschäfte .....	9
3. Gesellschaftsverträge und Beschlüsse .....	10
II. Verpflichtungsgeschäfte, Verfügungsgeschäfte, Hilfsgeschäfte .....	10
C. Trennungsprinzip .....	11
D. Abstraktionsprinzip .....	12
I. Ausnahmen: Bedingte Verfügung, einheitliches Rechtsgeschäft .....	12
II. Fehleridentität .....	13
<b>2. Abschnitt: Willenserklärung</b> .....	14
A. Tatbestand der Willenserklärung .....	14
I. Äußerer Erklärungstatbestand .....	14
1. Äußerer Handlungswille .....	15
2. Äußerer Rechtsbindungswille .....	15
a) Äußerungen ohne rechtlichen Bezug .....	15
b) Invitatio ad offerendum, insbesondere bei Warenanpreisungen .....	15
aa) Schaufensterauslage .....	16
Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage .....	16
bb) Inserat in der Zeitung oder im Internet .....	17
cc) Versandhandel und Softwarekauf im Internet .....	18
dd) Selbstbedienungsladen .....	18
ee) Selbstbedienungstankstelle .....	19
ff) Online-Auktion .....	19
c) Auskunft, Rat und Empfehlung .....	19
d) Gefälligkeiten .....	21
aa) Alltägliche Gefälligkeiten .....	22
bb) Gefälligkeitsverhältnis .....	24

cc) Gefälligkeitsvertrag .....	25
e) Vorbehalt, Scheingeschäft und Scherzgeschäft .....	26
aa) (Geheimer) Vorbehalt, § 116 .....	26
bb) Scheingeschäft, § 117 .....	27
Fall 2: Scheingeschäft aus Sparsamkeit –	
Die Unterverbriefung .....	28
cc) Scherzgeschäft, § 118 .....	29
Fall 3: Der ahnungslose Verkäufer .....	30
3. Äußerer Geschäftswille und vertragswesentliche Bestandteile	
(essentialia negotii) .....	31
a) Einseitige Willenserklärungen .....	31
b) Verträge .....	32
aa) Schuldrecht und Bestimmbarkeit .....	32
bb) Sachenrecht und Bestimmtheit .....	33
II. Innerer Erklärungstatbestand und Zurechnung .....	34
1. Innerer Handlungswille .....	34
2. Innerer Geschäftswille .....	35
3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein .....	35
Fall 4: Trierer Weinversteigerung .....	36
4. Unvollständige, von einem Dritten ausgefüllte Blankoerklärung .....	38
Fall 5: Blankettvervollständigung .....	38
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung .....	41
B. Wirksamwerden der Willenserklärung .....	42
I. Abgabe .....	42
1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Anwesenden	
und Abwesenden .....	42
2. Erklärungsvertreter und Erklärungsbote .....	42
3. Abhandengekommene Willenserklärung .....	43
Fall 6: Das Gegenteil von „gut gemacht“ ist „gut gemeint“ .....	43
II. Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen .....	45
1. Zugang unter Anwesenden .....	46
2. Zugang unter Abwesenden .....	47
a) Empfangsvorrichtungen .....	47
b) Empfangspersonen: Empfangsbote und -vertreter .....	48
3. Widerruf vor/bei Zugang, § 130 Abs. 1 S. 2 .....	50
Fall 7: Hingegeben – abgegeben .....	50
4. Verhinderung des Zugangs .....	53
Fall 8: Wirklich wichtige Erklärungen verschickt man (nicht?)	
per Einschreiben .....	54
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung .....	57

<b>3. Abschnitt: Vertragliche Einigung</b> .....	58
A. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme .....	58
I. Angebot (auch: Antrag) .....	58
1. Tod/Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden, §§ 130 Abs. 2, 153 .....	58
Fall 9: Tote brauchen keinen Anzug .....	58
2. Freibleibendes Angebot, § 145 a.E. ....	60
II. Annahme .....	61
1. Abgabe .....	61
2. Modifizierte Annahme, §§ 150 Abs. 2, 146 Var. 1 .....	62
3. Fristgerechte Annahme, § 146 Var. 2 .....	63
a) Vom Anbietenden bestimmte Annahmefrist, § 148 .....	63
b) Gesetzliche Annahmefrist, § 147 .....	64
c) Verspätet zugegangene, rechtzeitig abgesandte Annahme, § 149 .....	64
d) Verspätete Annahme, § 150 Abs. 1 .....	64
4. Ausnahmsweise entbehrlicher Zugang, § 151 .....	65
III. Vertragsschluss bei Online-Auktionen .....	66
Fall 10: Das Stratocaster-Schnäppchen .....	66
B. Übereinstimmung von Angebot und Annahme – Konsens und Dissens .....	71
I. Totaldissens bezüglich wesentlicher Vertragsbestandteile .....	72
Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede .....	72
II. Offener Dissens bezüglich Nebenpunkten, § 154 .....	74
III. Versteckter Dissens, § 155 .....	75
1. Vergessen, Übersehen (verdeckte Unvollständigkeit) .....	75
2. Erklärungsdissens .....	76
3. Scheinkonsens .....	76
C. Zustandekommen des Vertrags ohne Angebot und Annahme .....	77
I. Einigung durch gemeinsame Erklärungen .....	77
II. Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten .....	78
1. Fortsetzung eines beendeten Dauerschuldverhältnisses .....	78
2. Realofferte und sozialtypisches Verhalten .....	78
3. Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen .....	80
a) Beredtes Schweigen kraft Vereinbarung .....	80
b) Normiertes Schweigen kraft Gesetzes .....	80
c) Schweigen als Willenserklärung gemäß § 242 .....	81
d) Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben .....	82
Fall 12: Bestätigung mit Gegenzeichnung .....	84
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss .....	86

<b>4. Abschnitt: Bedingung und Befristung, §§ 158 ff.</b> .....	87
A. Bedingung .....	87
I. Begriffe und Arten .....	87
II. Bedingungsfeindlichkeit .....	88
1. Gesetzliche Anordnung .....	89
2. Einseitiges Rechtsgeschäft, insbesondere Gestaltungserklärung .....	89
III. Rechtsfolgen .....	89
1. Eintritt der Bedingung .....	89
2. Schutz vor Eingriffen in den Geschehensablauf .....	90
a) Schadensersatz, § 160 .....	90
b) Zwischenverfügungen, § 161 .....	90
c) Sonstige treuwidrige Eingriffe, § 162 .....	92
B. Befristung .....	92
<b>5. Abschnitt: Einseitige Rechtsgeschäfte und geschäftsähnliche Handlungen</b> .....	93
A. Einseitige Rechtsgeschäfte .....	93
B. Geschäftsähnliche Handlungen .....	94
<b>6. Abschnitt: Auslegung, §§ 133, 157</b> .....	94
A. Normative Auslegung vom Empfängerhorizont .....	95
Fall 13: Geschenkt oder „geliehen“? .....	97
B. Natürliche Auslegung nach dem wirklichen Willen .....	99
I. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung .....	99
II. Empfänger bemerkt Abweichung .....	99
III. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio) .....	99
IV. Vorformulierung durch den Empfänger .....	101
Fall 14: Billiges Bügeleisen nach Werbeprospekt .....	101
C. Ergänzende Vertragsauslegung .....	103
Fall 15: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche .....	104
<b>3. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.</b> .....	106
<b>1. Abschnitt: Zulässigkeit</b> .....	106
A. Rechtsgeschäft .....	106
B. Höchstpersönlichkeit .....	107
<b>2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen</b> .....	107
A. Eigene Willenserklärung: Vertreter oder Bote? .....	107
I. Relevanz der Abgrenzung .....	108
II. Auftreten des Vertreters als Bote und des Boten als Vertreter .....	108
1. Rechtsgeschäft innerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht .....	109
2. Rechtsgeschäft außerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht .....	109

B. Offenkundiges Handeln im fremden Namen .....	110
I. Voraussetzungen .....	111
1. Ermittlung des konkreten Geschäftsherrn durch Auslegung .....	111
a) Unternehmensbezogene Geschäfte .....	111
Fall 16: Irrtum über den Betriebsinhaber .....	111
b) Auslegungsregel des § 164 Abs. 2 .....	112
Fall 17: Günstiger Wagen, wer darf ihn haben? .....	113
2. Handeln für einen später zu benennenden Dritten .....	114
II. Ausnahmen .....	115
1. (Verdecktes) Geschäft für den, den es angeht .....	115
Fall 18: Kauf für einen anderen .....	115
2. Handeln unter fremdem Namen .....	117
Fall 19: Ungewollte Uhr .....	117
<b>3. Abschnitt: Vertretungsmacht .....</b>	<b>120</b>
A. Vollmacht .....	120
I. Erteilung der Vollmacht .....	120
1. Grundgeschäft als zugrundeliegendes Rechtsverhältnis .....	120
a) Unabhängigkeit der Entstehung vom Grundgeschäft .....	121
b) Weisungen im Innenverhältnis .....	122
2. Art und Weise .....	122
3. Umfang .....	123
4. Form .....	123
II. Erlöschen der Vollmacht .....	124
1. Abhängigkeit vom Grundgeschäft, § 168 S. 1 .....	125
2. Widerruf der Vollmacht, § 168 S. 2 u. 3 .....	126
3. Anfechtung der Vollmacht .....	127
Fall 20: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht .....	127
B. Vertretungsmacht kraft guten Glaubens bzw. kraft Rechtsscheins .....	130
I. §§ 170–173 .....	131
II. Duldungsvollmacht .....	132
III. Anscheinsvollmacht .....	133
Fall 21: Die teure Werbeagentur .....	133
C. Gesetzliche Vertretungsmacht .....	135
D. Beschränkung der Vertretungsmacht .....	135
I. Insihgeschäfte, § 181 .....	135
1. Grundsätzliche Unzulässigkeit .....	135
Fall 22: Gelöschte Zwangshypothek .....	136
2. Ausnahmsweise Zulässigkeit .....	137
3. Rechtsfolge .....	138
II. Missbrauch der Vertretungsmacht .....	138
1. Kollusives Zusammenwirken .....	138
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht .....	139

<b>4. Abschnitt: Rechtsfolgen wirksamer Vertretung</b> .....	140
A. Bindung und Berechtigung des Vertretenen .....	140
B. Willensmängel und Wissenszurechnung, § 166 .....	141
I. Person des Vertreters, § 166 Abs. 1; Wissensvertreter; typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen .....	141
Fall 23: Vergesslicher Einkäufer .....	142
II. Person des Vollmachtgebers, § 166 Abs. 2 .....	145
Fall 24: Der arglistige Maschinenverkäufer .....	146
<b>5. Abschnitt: Rechtsfolgen der Vertretung ohne Vertretungsmacht</b> .....	147
A. Vertrag: Schwebende Unwirksamkeit und Haftung, §§ 177–179 .....	147
I. Erteilung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177 .....	148
II. Verweigerung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177 .....	148
III. Widerruf durch den Geschäftsgegner, § 178 .....	148
IV. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179 .....	148
B. Einseitige Rechtsgeschäfte, §§ 174, 180 .....	150
I. Vorlage einer Vollmachtsurkunde, § 174 .....	150
II. Grundsätzlich endgültige Unwirksamkeit, § 180 .....	150
<b>6. Abschnitt: Untervollmacht</b> .....	151
Fall 25: Selbstüberschätzender Angestellter und ahnungsloser Praktikant .....	151
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung .....	153
<b>4. Teil: Zustimmung und Ermächtigung, §§ 182–185</b> .....	155
<b>1. Abschnitt: Zustimmung, §§ 182–184</b> .....	155
Fall 26: Unbewusste Genehmigung .....	156
A. Einwilligung, §§ 182 u. 183 .....	157
B. Genehmigung, §§ 182 u. 184 .....	157
Fall 27: Zweimal abgetreten .....	158
<b>2. Abschnitt: Ermächtigungen nach § 185 (analog)</b> .....	159
A. Ermächtigung zu und Genehmigung einer Verfügung .....	159
B. Verpflichtungsermächtigung und mittelbare Stellvertretung .....	160
C. Ermächtigung zu verfügungsähnlichen Verpflichtungen .....	160
D. Einziehungsermächtigung .....	161
E. Empfangsermächtigung .....	161
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	163

## LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Bork	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 4. Auflage 2016
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des BGB 44. Auflage 2020
Canaris	Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1981
Erman	Bürgerliches Gesetzbuch 1. Band (§§ 1–853) 16. Auflage 2020 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Faust	Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil 7. Auflage 2020
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 18. Auflage 2021 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Medicus/Petersen	Allgemeiner Teil des BGB 11. Auflage 2016 (zitiert: Medicus/Petersen AT)
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 27. Auflage 2019 (zitiert: Medicus/Petersen BR)
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch  Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240) 8. Auflage 2018

- Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil  
(§§ 241–432)  
8. Auflage 2019
- Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III/2  
(§§ 651 a–704)  
8. Auflage 2020
- Band 7: Sachenrecht  
(§§ 854–1296)  
8. Auflage 2020
- (zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar  
Band 1: ZPO  
6. Auflage 2020  
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter, ZPO)
- Neuner  
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts  
12. Auflage 2020
- Palandt  
Bürgerliches Gesetzbuch  
80. Auflage 2021  
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Soergel  
Bürgerliches Gesetzbuch  
Band 2: Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240)  
13. Auflage 1999
- Band 2a: Allgemeiner Teil  
(§§ 13, 14, 126a–127, 194–218)  
13. Auflage 2002  
(zitiert: Soergel/Bearbeiter)
- Staudinger  
J. v. Staudingers Kommentar zum  
Bürgerlichen Gesetzbuch  
§§ 90–124; 130–133 BGB (2017)  
§§ 134–138 BGB (2017)  
§§ 139–163 BGB (2020)  
§§ 164–240 BGB (2019)  
§§ 255–304 BGB (2019)  
§ 812–822 BGB (2007)  
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Thomas/Putzo  
ZPO,  
42. Auflage 2021  
(zitiert: Thomas/Putzo/Bearbeiter)

## 1. Teil: Einleitung

### A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung

Die allgemeinen Regeln des Zivilrechts sind im 1. Buch des BGB („BGB AT“) enthalten. Sie sind **„vor die Klammer“ gezogen** und gelten als *leges generales* im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln (*leges speciales*) aus den Büchern 2–5 des BGB oder aus anderen Spezialgesetzen (insbesondere dem HGB) eingreifen.

1

**Beispiel:** Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff.<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff.

**Beispiel:** Die Übereignung einer Sache erfordert eine vertragliche Einigung (§ 929 S. 1: „einig sind“; § 873 Abs. 1: „Einigung“). Die hierfür erforderlichen Willenserklärungen können nach Maßgabe der §§ 164 ff. durch Vertreter abgegeben und nach Maßgabe der §§ 142 Abs. 1, 119 ff. angefochten werden.

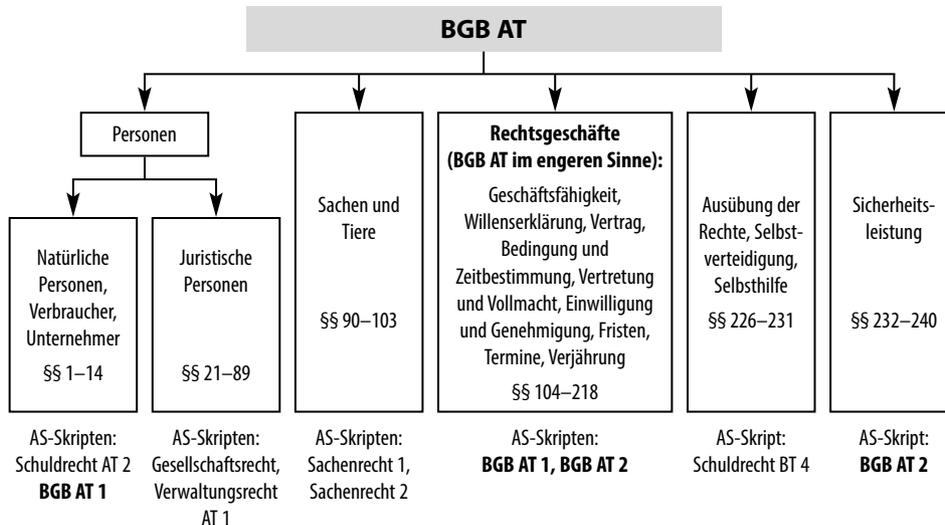
**Beispiel:** Eheverträge (§§ 1408 ff.) dürfen weder gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Sind sie teilweise nichtig, richtet sich die Wirksamkeit des Restes nach § 139.

**Beispiel:** Auch ein Testament ist eine Willenserklärung. Daher findet grundsätzlich BGB AT Anwendung, allerdings gibt es in erheblichem Umfang Sonderregeln: Als Sonderform der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) ist die Testierfähigkeit in § 2229 geregelt. Eine Vertretung (§§ 164 ff.) ist gemäß § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung richtet sich nicht nach §§ 142 Abs. 1, 119 ff., sondern nach §§ 2078 ff.

**Beispiel:** Gemäß § 137 S. 1 kann die Verfügungsbefugnis über ein Recht (z.B. das Eigentum oder eine Forderung) nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Forderung ist aber gemäß § 399 Var. 2 ein solcher Ausschluss doch möglich. Hinsichtlich bestimmter Geldforderungen erklärt jedoch § 354 a Abs. 1 S. 1 HGB den Ausschluss für unbeachtlich (wobei § 354 a Abs. 2 HGB wiederum eine Rückausnahme enthält).

Einige Regelungsbereiche des BGB AT lassen sich gleichwohl besser **im Zusammenhang mit spezielleren Regelungen** darstellen:

2



<sup>1</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

## B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte

- 3 Die Rechtsfähigkeit bezeichnet die **Fähigkeit eines Subjekts, Träger von Rechten und Pflichten**, also **Rechtssubjekt** zu sein.<sup>2</sup>

Manche Rechtssubjekte sind **Verbraucher** (§ 13), **Unternehmer** (§ 14) oder **Kaufmann** (§§ 1 ff. HGB). Dies sind aber lediglich personenbezogene Tatbestandsmerkmale bestimmter Normen,<sup>3</sup> die die Rechtsfähigkeit des Subjekts an sich unberührt lassen.

- 4 Rechtssubjekte sind klassischerweise Menschen, also **natürliche Personen**. Bereits mit der **Vollendung der Geburt** erwirbt der Mensch die **Rechtsfähigkeit** im zivilrechtlichen Sinne, § 1. Bereits ein Säugling kann z.B. Partei eines Kaufvertrags, Eigentümer einer Sache, Erbe eines Verstorbenen und Gesellschafter einer Gesellschaft sein.

**Strafrechtlichen Schutz** (§§ 211 ff., 223 ff. StGB) besteht bereits ab **Beginn der Eröffnungswehen**.<sup>4</sup>

- 5 Ferner sind **juristische Personen** rechtsfähige Rechtssubjekte.<sup>5</sup>

**Beispiele:** GmbH, § 13 Abs. 1 GmbHG; AG, § 1 Abs. 1 S. 1 AktG; e.V., § 21

Auch **Personengesellschaften bzw. -vereinigungen** können generell bzw. partiell rechtsfähige Rechtssubjekte sein.

**Beispiele:** OHG, § 123 HGB; KG, §§ 123, 161 Abs. 2 HGB; GbR i.S.d. §§ 705 ff. (nicht normiert, aber h.M.)

- 6 Von der Rechtsfähigkeit sind andere Eigenschaften **abzugrenzen**:

- Die **Geschäftsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürlich Person Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen kann, vgl. § 105 Abs. 1.<sup>6</sup> Diese Fähigkeit haben grundsätzlich nur geistig gesunde Menschen, die bei Bewusstsein sowie volljährig sind, vgl. §§ 104, 105 Abs. 2. Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, vorher besteht Minderjährigkeit. Minderjährige sind **beschränkt geschäftsfähig**. Von Ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nach Maßgabe der §§ 107 ff. wirksam bzw. unwirksam.

**Hinweis:** Die **Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach §§ 104 ff.** wird im AS-Skript BGB AT 2 zusammen mit den anderen Unwirksamkeitsgründen ausführlich dargestellt. Auch für einen nicht (voll) Geschäftsfähigen kann ein **Vertreter** Geschäfte abschließen, dazu näher in diesem AS-Skript Rn. 296 ff. sowie ebenfalls im AS-Skript BGB AT 2.

- Die **Deliktsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürliche Person deliktisch (insbesondere nach den §§ 823 ff.) haftet. Dies richtet sich nach den §§ 827 und 828.<sup>7</sup>
- Im Zivilprozessrecht müssen Ihnen die Begriffe **Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis und Postulationsfähigkeit** bekannt sein.<sup>8</sup> Die Parteifä-

<sup>2</sup> Palandt/Ellenberger, Einf v § 1 Rn. 1.

<sup>3</sup> Näher zum Verbraucher und Unternehmer AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2020), Rn. 170 ff.; siehe dort in Rn. 169 auch den Überblick über die Darstellung des Verbraucherschutzes in den AS-Skripten. Näher zum Kaufmann AS-Skript Handelsrecht (2021), Rn. 5 ff.

<sup>4</sup> Siehe näher AS-Skript Strafrecht BT 2 (2020), Rn. 11 ff.

<sup>5</sup> Näher zu juristischen Personen und Personengesellschaften bzw. -vereinigungen AS-Skript Gesellschaftsrecht (2021).

<sup>6</sup> Palandt/Ellenberger Einf v § 104 Rn. 3.

<sup>7</sup> Näher zur Deliktsfähigkeit AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2021), Rn. 213 ff.

<sup>8</sup> Näher zu den zivilprozessualen Begriffen AS-Skript ZPO (2020), Rn. 17, 133 ff. und 143 ff.

higkeit ist dabei das Pendant zur Rechtsfähigkeit, denn parteifähig ist gemäß § 50 Abs. 1 ZPO jedenfalls derjenige, der rechtsfähig ist.

**Rechtsobjekte** sind Vermögenswerte, an denen ein Rechtssubjekt ein Recht haben kann. **7**

**Beispiele:** Sachen und Tiere (§§ 90, 90 a S. 3) sowie unkörperliche Gegenstände

## C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese

Ansprüche machen einen ganz wesentlichen Teil der Rechte und Pflichten aus, die ein rechtsfähiges Rechtssubjekt innehaben bzw. denen es ausgesetzt sein kann. Sie spielen daher nicht nur eine große Rolle in der Praxis, sondern sind in beiden **Examina** oft das „Gewand“, in welchem Sie **zivilrechtliche Fragestellungen** erörtern müssen. **8**

Gelegentlich sind die Fragestellungen enger und zielen nur auf die **Inhaberschaft eines Rechts** ab („Ist A Eigentümer?“). In der Regel gilt es aber, diese Rechte (und überhaupt die gesamten zivilrechtlichen Normen) **inzident in einem Anspruch zu prüfen**. So kann die Eigentumslage beispielsweise im Rahmen des § 985, des § 812 Abs. 1 (als erlangtes Etwas), des § 823 Abs. 1 (als verletztes Rechtsgut), des § 823 Abs. 2 i.V.m. § 242 StGB (Fremdheit der Sache) und des § 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 (Erlöschen des Anspruchs gemäß § 362 Abs. 1 durch wirksame Übereignung der Kaufsache an den Käufer) zu prüfen sein.

## I. Ansprüche

Die Legaldefinition des Anspruchs liefert Ihnen § 194 Abs. 1: Als Anspruch wird das **Recht** bezeichnet, **von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen**. **9**

Die Merkformel für die Anspruchsprüfung lautet **„Wer will was von wem woraus?“**

- **„Wer“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das Inhaber des Anspruchs ist, also den **Gläubiger**.
- **„von wem“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet ist, also den **Schuldner**.
- **„woraus“** meint die **Anspruchsgrundlage**. Das kann
  - eine **gesetzliche Norm** (z.B. § 122; §§ 280 ff.; §§ 812 ff.; §§ 823 ff.; § 985) oder
  - ein **Verpflichtungsvertrag** (dazu auch Rn. 22) sein. Aufgrund der **Vertragsfreiheit**, welche Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist und in § 311 Abs. 1 einfachgesetzlich deklaratorisch erwähnt wird, steht es rechtsfähigen Rechtssubjekten frei, Verträge zu schließen.

**Klausurhinweis:** Bei im Schuldrecht BT näher ausdefinierten **typischen Verträgen** hat es sich eingebürgert, als **Anspruchsgrundlage** nicht (nur) den **Verpflichtungsvertrag** zu nennen, obwohl streng genommen allein dieser den Anspruch entstehen lässt. Es wird (auch) die entsprechende Norm aus dem Schuldrecht BT angeführt oder sogar in den Vordergrund gestellt. Der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung wird z.B. üblicherweise aus § 433 Abs. 2 Var. 1 (i.V.m. dem Kaufvertrag) hergeleitet.

- **„was“** meint die Rechtsfolge des Anspruchs (auch: **Anspruchsinhalt**). Dies ist häufig
  - ein **Realakt** (Tun, Dulden oder Unterlassen) oder
  - eine rechtsgeschäftliche **Verfügung** (dazu auch Rn. 23) über ein Rechtsobjekt.

**Klausurhinweis:** Im **Gutachten** müssen sowohl Ihr in die Anspruchsprüfung einleitender **Obersatz** als auch Ihr korrespondierender **Ergebnissatz** die vier genannten Elemente beinhalten, z.B.: „Die V-GmbH könnte gegen den K keinen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985 haben. ... Die V-GmbH hat somit gegen K (k)einen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985.“

## II. Einwendungen und Einreden

- 10 Auch wenn die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage isoliert betrachtet erfüllt sind, kann es dem Gläubiger verwehrt sein, den Anspruch geltend zu machen.

**Hinweis:** Es folgt ein **knapper Überblick** über die **Begrifflichkeiten** und die **Systematik**. Die einzelnen Einwendungen und Einreden werden ausführlich im Zusammenhang mit der jeweiligen Materie in den AS-Skripten dargestellt.

- 11 ■ **Einwendungen** greifen kraft Gesetzes (ipso iure). Sie werden von den Gerichten von Amts wegen berücksichtigt, soweit ihre Voraussetzungen vorliegen.

- **Rechtshindernde Einwendungen** lassen den Anspruch bereits nicht entstehen.

**Beispiele:** Formnichtigkeit, § 125; Sittenwidrigkeit, § 138

- **Rechtsvernichtende Einwendungen** vernichten den Anspruch im Nachhinein.

**Beispiele:** Erfüllung, § 362 Abs. 1; Aufrechnung, § 389

Obgleich ein **Gestaltungsrecht** (z.B. Aufrechnung, Widerruf i.S.d. §§ 355 ff.) erst nach seiner Ausübung durch **Gestaltungserklärung** (vgl. § 388; § 355 Abs. 1 S. 2) Wirkung entfaltet, ergibt sich auch aus diesen eine **Einwendung, sobald sie ausgeübt werden**. Denn die unmittelbaren Auswirkungen auf den Anspruch ergeben sich nicht aus der Gestaltungserklärung, sondern aus dem Gesetz (vgl. § 389; § 355 Abs. 1 S. 1).

- 12 ■ **Rechtshemmende Einreden** wirken nur, soweit der Schuldner sich auf sie beruft (**Merksatz:** „Über Einreden muss man reden.“). Sie lassen den Anspruch nicht erlöschen, sondern hemmen nur seine Durchsetzbarkeit.

- **Dilatorische Einreden** (lat. dilatio: Verzögerung) hemmen die Durchsetzbarkeit des Anspruchs nur für eine gewisse Zeit.

**Beispiele:** Zurückbehaltungsrechte (insbesondere § 273 und § 320); Stundung (aufgrund Vertragsfreiheit zulässig, in § 205 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verjährung erwähnt)

- **Peremptorische Einreden** (lat. peremptio: Vernichtung) hemmen die Durchsetzbarkeit des Anspruchs hingegen dauerhaft

**Beispiele:** Verjährung (§ 214 Abs. 1); Einrede der Bereicherung (partiell in § 821 erwähnt); Arglisteinrede (partiell in § 853 erwähnt)

§ 275 Abs. 1 enthält eine rechtshindernde bzw. rechtsvernichtende Einwendung (je nachdem, wann die Unmöglichkeit eintritt). § 275 Abs. 2 u. 3 enthält unstreitig Einreden, aber nach h.M. ausnahmsweise nicht mit bloß hemmender, sondern mit vernichtender Wirkung („rechtsvernichtende Einrede“).<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Vgl. AS-Skript Schuldrecht AT 1 (2021), Rn. 124.

Die vorstehende Einteilung ist kein unnötiges dogmatisches Wissen, sondern **extrem relevant** für das zivilrechtliche **Grundverständnis** und für die **konkrete Falllösung**. Beispielsweise in diesen Fällen führen Ungenauigkeiten zum falschen Ergebnis: 13

- Im **Bereicherungsrecht**<sup>10</sup> ergibt sich bei rechtshindernden Einwendungen ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, bei rechtsvernichtenden Einwendungen hingegen aus § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1. Im Falle einer peremptorischen Einrede liefert grundsätzlich § 813 Abs. 1 S. 1 den Anspruch (nicht jedoch bei der Leistung auf eine verjährte Forderung, §§ 813 Abs. 1 S. 2, 214 Abs. 2). Die Leistung auf eine Forderung, der nur eine dilatorische Einrede entgegensteht, ist hingegen regelmäßig nicht kondizierbar.

Es ist umstritten, ob die **Anfechtung** unter § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 (h.M.) oder § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 fällt, wenn sie nach der Leistung erklärt wird, denn sie führt gemäß § 142 Abs. 1 rückwirkend zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts.<sup>11</sup> Auf eine Entscheidung dieses Streits kommt es an, wenn § 814 erfüllt ist, da dieser nur auf den Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 Anwendung findet.

- Die **Abtretung** einer Forderung ist nicht möglich, wenn diese aufgrund einer Einwendung im Zeitpunkt der Abtretung nicht (mehr) existiert, denn mit Ausnahme des § 405 **findet der gutgläubige Erwerb einer nicht bestehenden Forderung nicht statt**. Entsteht die Einwendung hingegen erst nach Abtretung oder besteht nur eine Einrede, so kann die Forderung abgetreten werden. Allerdings gelten die Einwendungen und Einreden dann gemäß **§ 404** auch gegenüber dem neuen Gläubiger.<sup>12</sup>

- Besteht für die Forderung eine **akzessorische Sicherheit**,<sup>13</sup> so richtet sich auch deren Schicksal nach der Klassifizierung des Verteidigungsmittels gegen die Forderung.

**Beispiele:** Die **Bürgschaft** erlischt bei Einwendungen gegen die Forderung (§ 767 Abs. 1 S. 1), ist aber bei Einreden gegen die Forderung nur einredebehaftet (§ 768 Abs. 1 S. 1). Auch die **Hypothek** ist bei Einreden gegen die Forderung einredebehaftet (§ 1137 Abs. 1 S. 1 Var. 1), bei Einwendungen gegen die Forderung entsteht aber eine Eigentümergrundschuld (§§ 1163 Abs. 1, 1177 Abs. 1).

Beachten Sie, dass das Gesetz mitunter mit dem Begriff „Einwendung“ **Einwendungen** 14  
**im weiteren Sinne** meint, also sowohl Einwendungen als auch Einreden.

**Beispiel:** § 404

### III. Dreistufiger Aufbau (Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit)

Zum Studienbeginn werden Sie Bekanntschaft mit dem **dreistufigen Anspruchsaufbau** gemacht haben. Er besagt, dass zuerst zu erörtern sei, ob der Anspruch entstanden ist, also ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Anspruchsgrundlage bzw. eine vertragliche Einigung vorliegen und ob keine rechtshindernden Einwendungen entgegenstehen. Dann sei zu prüfen, ob der Anspruch aufgrund einer rechtsvernichtenden Einwendung untergegangen ist. Schließlich sei zu erörtern, ob der Anspruch aufgrund einer rechtshemmenden Einrede (derzeit oder für immer) nicht durchsetzbar ist. – Auch Alpmann Schmidt verwendet in den Reihen B-Basiswissen und F-Fälle, die sich an **Studenten in den unteren Semestern** richten, aus **didaktischen Gründen** diesen Aufbau. 15

<sup>10</sup> Das Bereicherungsrecht wird ausführlich im AS-Skript Schuldrecht BT 3 dargestellt.

<sup>11</sup> Vgl. für weitere Nachweise AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2019), Rn. 124 in der Fußnote.

<sup>12</sup> Vgl. AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2020), Rn. 430 ff.

<sup>13</sup> Die Kreditsicherheiten sind nur partiell und über das BGB verstreut normiert. Sie werden daher im jeweiligen Zusammenhang in den AS-Skripten Schuldrecht AT 2, Schuldrecht BT 2, Sachenrecht 1 und Sachenrecht 2 dargestellt.

Als **Denkschema** hat dieser Aufbau auch einen gewissen Wert, selbst für berufserfahrene Praktiker. Dieser liegt aber lediglich darin, Sie „für die Selbstverständlichkeit zu sensibilisieren, dass [Sie] **auf das mögliche Vorliegen von Einwendungen und Einreden im Sachverhalt achten** sollen. **Einen darüber hinausgehenden Wert hat das Schema ... nicht.**“<sup>14</sup> Wesentlich wichtiger als dieses Denkschema ist, dass Sie die unter II. dargestellte **Differenzierung beherrschen**.

- 16** Spätestens in den **Klausuren zum 1. Examen** sollten Sie daher in dem von Ihnen zu verfassenden **Gutachten** dieses Schema allenfalls **dezent im Hintergrund durchschimmern** lassen. Anderenfalls droht die Gefahr, dass Sie abwegige Aspekte zu ausführlich ansprechen anstatt **Schwerpunkte zu setzen**, was aber für eine juristische Leistung im Prädikatsbereich zwingend erforderlich ist. Zudem werden Ihnen ansonsten laien- und anfängerhafte Floskeln ohne jeden Sinn und Mehrwert unterlaufen. Sie müssen stattdessen nach Möglichkeit vom **Wortlaut der Normen** ausgehen.

**Beispiel:** Zu prüfen ist ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung. Der Sachverhalt enthält Probleme zur Einigung der Parteien, zu ihrer Sittenwidrigkeit und zur Erfüllung. Einreden bestehen offensichtlich nicht.

Ein **gutes, auf Schwerpunkte ausgelegtes Gutachten** sieht auszugsweise etwa so aus:

„V könnte gegen K einen Zahlungsanspruch aus § 433 Abs. 2 Var. 1 (i.V.m. einem Kaufvertrag) haben.

I. V und K müssten sich über den Abschluss einen Kaufvertrags geeinigt haben. ... [Problemerörterung] ... V und K haben sich somit über den Abschluss eines Kaufvertrags geeinigt.

II. Die Einigung könnte sittenwidrig und daher gemäß § 138 Abs. 1 nichtig sein. ... [Problemerörterung] ... Die Einigung ist also nicht sittenwidrig und daher nicht gemäß § 138 Abs. 1 nichtig.

III. Der Anspruch ist aber gemäß § 362 Abs. 1 durch Erfüllung erloschen, soweit die geschuldete Leistung an V bewirkt wurde ... [Problemerörterung] ... Der Anspruch wurde mithin nicht erfüllt und ist daher nicht gemäß § 362 Abs. 1 erloschen.

V hat somit gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 Var. 1 (i.V.m. dem zwischen K und V bestehenden Kaufvertrag).“

Es ist hier zwar sprachlich möglich, aber **überflüssig und zeitraubend**, die Punkte I. und II. mit einem weiteren Obersatz („Der Anspruch müsste entstanden sein.“) und einem weiteren Ergebnissatz („Der Anspruch ist somit entstanden.“) einzurahmen. Ebenso wenig besteht ein Anlass dafür, zwischen die Ausführungen zu III. und den Ergebnissatz einen Satz zur Durchsetzbarkeit („Dem Anspruch stehen keine Einreden entgegen, sodass er auch durchsetzbar ist.“) einzuschieben. Solche Sätze haben **keinen zusätzlichen Informationsgehalt**. Sie zeugen im Gegenteil von einer **Unsicherheit**, die durch die Erwähnung von Einreden „vorsichtshalber, damit der Prüfer nicht denkt, ich wüsste nicht, dass man auch Einreden prüfen muss“ kaschiert werden soll. Lassen Sie diese Sätze weg!

Die Benutzung des Verbs „erlöschen“ unter III. ist hingegen sogar **geboten**. Der **Wortlaut** des § 362 Abs. 1 legt die Rechtsfolge mit diesem Verb fest, dann dürfen und sollten auch Sie es **verwenden**.

- 17** **Klausurhinweis:** Die gekonnte Verwendung des **Anspruchsaufbaus** und des **Gutachtenstils** (sowie der ebenso gekonnte **Verzicht auf sie**) ist nur einer von vielen **methodischen Aspekten**. Eine **Prädikatsnote** erzielt nur, wer sein **Fachwissen methodisch gekonnt und sprachlich ansprechend** präsentiert sowie **unvermeidbare Lücken im Fachwissen mit methodisch sauberer Gesetzesauslegung schließt**. Sie werden im **Examen bei weitem nicht Ihr gesamtes Fachwissen benötigen, aber auf die Methodik kommt es in jeder Klausur an**.

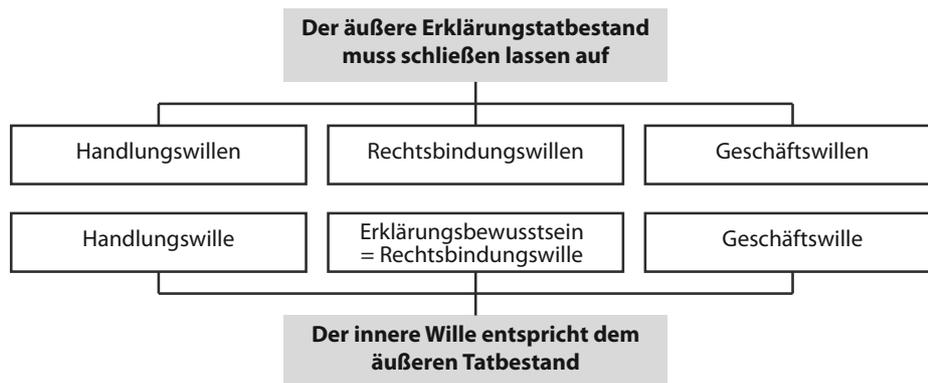
<sup>14</sup> Fervers, ZJS 2015, 454, 459, Hervorhebungen durch den Autor.

*Sie müssen daher spätestens bei Beginn der Examensvorbereitung Ihre methodischen Kenntnisse ausmotten und auffrischen (oder endlich erwerben), z.B. mit dem **B-Basiswissen „Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen – Wie schreibe ich eine Klausur?“** von Alpmann Schmidt. In diesem wird das **Handwerkszeug** dargestellt, welches ab dem ersten Semester passiv bekannt und **aktiv (!) beherrscht** werden sollte. Erfahrungsgemäß haben hier aber **viele Examenskandidaten unglaublich große Defizite**. Das Werk führt daher auch in der Examensvorbereitung in der Regel zu einem erheblichen Erkenntnisgewinn. Sodann müssen Sie den Umgang mit dem Handwerkszeug **üben**, etwa mit dem staatlich zugelassenen **K1-Fernklausurenkurs** zum ersten Examen von Alpmann Schmidt.*

## II. Innerer Erklärungstatbestand und Zurechnung

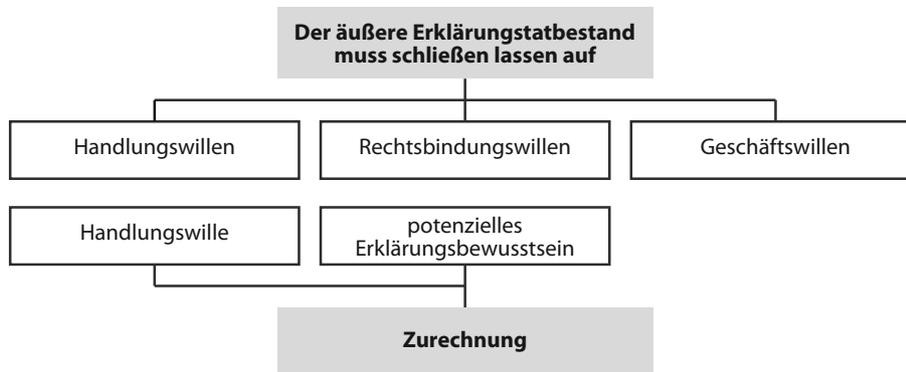
- 93 Bei einer **fehlerfreien Willenserklärung** stimmen innerer und äußerer Erklärungstatbestand überein. Der innere Wille hat korrekt in der Erklärung Ausdruck gefunden.

### Tatbestand einer fehlerfreien Willenserklärung



- 94 Die Erklärung wird aber nach h.M. **bereits bei potenziellem Erklärungsbewusstsein und ohne Geschäftswillen** dem Erklärenden **zugerechnet** und ist daher wirksam.

### Mindesttatbestand einer Willenserklärung (h.M.)



- 95 Der Erklärende kann allerdings, wenn die Willenserklärung nur den Mindesttatbestand erfüllt und nicht fehlerfrei ist, diese nach §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 (analog) **anfechten** (dazu 1.–3.). Einen Sonderfall bildet die **Blankoerklärung** (dazu 4.).

§ 119 Abs. 1 zeigt deutlich, dass der **innere und der äußere Tatbestand nicht zwingend übereinstimmen müssen**. Müssten sie sich immer decken, so wäre § 119 Abs. 1 ohne Bedeutung.

**Hinweis:** Die **Anfechtung** wird ausführlich behandelt im **AS-Skript BGB AT 2**.

### 1. Innerer Handlungswille

- 96 Unstreitig erforderlich ist der innere Handlungswille. Wenn der, der äußerlich als „Erklärender“ erscheint, die Erklärung **nicht willensgesteuert oder überhaupt nicht abgegeben** hat, so liegt **keine Willenserklärung** vor.<sup>104</sup>

<sup>104</sup> MünchKomm/Armbrüster, Vor § 116 Rn. 22; Palandt/Ellenberger Einf v § 116 Rn. 16.

- Bei willensbrechender Gewalt (**vis absoluta**) **fehlt der innere Handlungswille**. Das Risiko ihres Vorliegens trägt also der Erklärungsempfänger.

**Beispiel:** S führt die Hand des A und zwingt ihn, eine Bürgschaftsurkunde zu „unterschreiben“. – Es liegt keine Willenserklärung des A vor. Äußerlich liegt aus Sicht eines objektiven Empfängers, der die Urkunde betrachtet, zwar Handlungswille vor. Innerlich hatte A diesen Willen aber nicht.

- Bei nur zwingender Gewalt durch Drohung (**vis compulsiva**) **besteht ein** – wenn auch erzwungener – **innerer Handlungswille**. Allerdings ist die Erklärung gemäß § 123 Abs. 1 Var. 2 **ohne Schadensersatzpflicht anfechtbar**.

**Beispiel:** A unterschreibt eine Bürgschaftsurkunde, weil S dies mit gezückter Pistole verlangt.

Hat ein **Dritter** die Willenserklärung ohne Einverständnis des vermeintlich „Erklärenden“ so formuliert, dass es so aussieht, als habe dieser die Erklärung selbst abgegeben (**Handeln unter fremdem Namen**), so wird die Erklärung dem „Erklärenden“ **mangels inneren Handlungswillens nicht zugerechnet**. Dies gilt selbst dann, wenn er es durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat, dass die Erklärung in den Verkehr gelangt ist – anders als in den sogleich unter 3. und 4. dargestellten Konstellationen.

97

**Beispiel:** N bestellt Waren und benutzt dabei den Namen des E, damit dieser die Rechnung erhält. – Äußerlich liegt Handlungswille des E vor, innerlich aber nicht. Es liegt keine Willenserklärung des E vor.

**Hinweis:** Während beim **Handeln in fremdem Namen** (also als Vertreter, §§ 164 ff.) offenkundig ist, dass ein Dritter handelt, ist dies beim **Handeln unter fremdem Namen** nicht erkennbar. Derjenige, unter dessen Namen gehandelt wird, kann die Erklärung allerdings **nach h.M. analog § 177 Abs. 1 genehmigen**, wenn der Dritte nicht zwecks bloßer **Namenstäuschung**, sondern zwecks **Identitätstäuschung** handelt. Näher dazu Rn. 334 ff.

## 2. Innerer Geschäftswille

Wenn der Erklärende inneren Handlungswillen und Erklärungsbewusstsein hat, aber sein **innerlich gebildeter Geschäftswille** über den Geschäftsinhalt **vom äußerlich erkennbaren Geschäftswillen abweicht**, so liegt unstreitig eine **Willenserklärung** vor.

98

Der **Inhalt** der Willenserklärung richtet sich auch in diesem Fall nach dem **äußeren Geschäftswillen**, um den Rechtsverkehr zu schützen. Allerdings kann der Erklärende seine Willenserklärung gemäß §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 **anfechten**. Er schuldet dann allerdings **Schadensersatz** nach Maßgabe des § 122.

## 3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein

**Wollte der Handelnde** mit seinem willentlichen Verhalten überhaupt **keine Willenserklärung abgeben**, so fehlt ihm das innere Erklärungsbewusstsein. Dieses entspricht also inhaltlich dem äußeren Rechtsbindungswillen. **Hätte** der Handelnde allerdings mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt **erkennen können**, dass sein Handeln äußerlich als Erklärung mit Rechtsbindungswillen erscheint, so hat er immerhin **potenzielles Erklärungsbewusstsein**. Dessen Folgen sind umstritten:

99

**Fall 4: Trierer Weinversteigerung**

Auf einer Versteigerung werden nach der Verkehrsanschauung Gebote durch Handheben abgegeben. K weiß das nicht. Als der Auktionator A fragt, ob jemand bereit sei, 3.400 € für eine im Namen des V verkaufte Weinflasche zu bieten, hebt der anwesende K die Hand, um einen Freund zu begrüßen. A erteilt K den Zuschlag. Rechtslage?

- 100** A. Zwischen V und K könnte ein **Kaufvertrag** zu 3.400 € mit den Rechten und Pflichten aus § 433 bestehen. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei deckungsgleiche Willenserklärungen namens Angebot (bzw. Antrag) und Annahme nach Maßgabe der §§ 145 ff. zustande. Zweifelhaft ist, ob das Handheben des K ein **Angebot** darstellt.
- I. **Aus Sicht eines objektiven Dritten**, der die örtliche Verkehrssitte kennt, ließ das Handheben des K auf einen **Handlungs-, Rechtsbindungs- und Geschäftswillen** des K schließen. Daher liegt der **äußere Erklärungstatbestand** vor.
- 101** II. K müsste auch **tatsächlich** diesen äußerlich gezeigten Willen gehabt haben. Der **innere Erklärungstatbestand** einer Willenserklärung erfordert unstreitig **Handlungswillen**, welchen K, der willentlich die Hand hob, gehabt hatte.

K wollte allerdings durch das Handheben keinerlei rechtlich erhebliche Erklärung abgeben, sondern nur gemäß sozialer Gepflogenheiten einen Freund grüßen, so dass er **kein Erklärungsbewusstsein** hatte. Der innere Erklärungstatbestand ist daher nicht gänzlich erfüllt.

Hätte K allerdings die im Verkehr – konkret in einer Versteigerung – erforderliche Sorgfalt walten lassen, indem er z.B. das Verhalten der übrigen Anwesenden beobachtete, so hätte er erkennen können und müssen, dass der Rechtsverkehr dem Handheben einen Erklärungsgehalt beimisst. K hatte daher **potenzielles Erklärungsbewusstsein**. Zudem hatte V (vertreten durch A) nicht erkannt und konnte auch nicht erkennen, aus welchem Grund K die Hand hob. **V vertraute** also **schutzwürdig** darauf, dass K sich rechtlich binden wollte. Zweifelhaft ist, ob dies genügt, um dem K seine äußerlich vorliegende Erklärung zuzurechnen.

- 102** 1. **Teilweise**<sup>105</sup> wird eine Zurechnung verneint. Sie setze zwar keinen inneren Geschäftswillen voraus. Das innere Erklärungsbewusstsein müsse aber tatsächlich und nicht nur potenziell vorliegen.

Dafür spricht der Schutz der **Privatautonomie** des Handelnden. Wenn er keine rechtliche Bindung will, darf man ihm diese nicht aufzwingen. Zudem enthält **§ 118** die einzige ausdrücklich Regelung eines fehlenden Erklärungsbewusstseins. Die Norm schreibt fest, dass sogar derjenige, der **bewusst** den äußeren Erklärungstatbestand einer Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein setzt, eine von vornherein unwirksame Erklärung abgibt. Dann kann **erst recht** eine Handlung, die den äußeren Erklärungstatbestand **unbewusst** setzt, keine rechtliche Bindung entfalten.

<sup>105</sup> Canaris NJW 1974, 528; 1984, 2281; Thiele JZ 1969, 407; OLG Düsseldorf OLGZ 1982, 240.

2. Die besseren Argumente sprechen aber dafür, mit der **h.M.**<sup>106</sup> dem K seine Erklärung zuzurechnen. 103

Der Schutz der Privatautonomie muss hinter dem **Verkehrsschutz** zurücktreten. Die Privatautonomie (hier: des K) ist in dieser Situation nicht schützenswert, da der Erklärende es selbst in der Hand hat, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden und hierdurch das Setzen eines nicht gewollten äußerlichen Erklärungstatbestands zu vermeiden. Der Rechtsverkehr (hier: V vertreten durch A) hingegen muss in seinem **Vertrauen auf objektiv gesetzte Erklärungstatbestände** geschützt werden, anderenfalls wäre jedem rechtsgeschäftlichen Handeln gegenüber anderen Personen die Grundlage entzogen.

*Hinweis: Hätte V bzw. A hingegen erkannt, dass K kein Erklärungsbewusstsein hatte, so wäre V nicht schützenswert und dem K würde keine Erklärung zugerechnet. In aller Regel wird in einem solchen Fall aber dann auch ein objektiver Dritter dies erkennen, sodass bereits der objektive Erklärungstatbestand nicht erfüllt ist.*

Zudem wird der für die Situation verantwortliche **Erklärende** (hier: K) **ausreichend geschützt**. Er hat sogar ein Wahlrecht. Er kann die Erklärung gegen sich **gelten lassen, oder** sie durch **Anfechtung** gemäß **§ 119 Abs. 1 Var. 2** beseitigen. Die Norm greift zwar direkt nur bei fehlendem inneren Geschäftswillen, sie ist aber bei potenziellem Erklärungsbewusstsein **analog** anzuwenden.<sup>107</sup> Die gesetzliche Regelungslücke ist nämlich planwidrig. Auch die Interessenlage ist in beiden Fällen vergleichbar, denn es besteht „zwischen dem, der rechtsgeschäftlich gar nichts will, und dem, der rechtsgeschäftlich etwas ganz anderes will, kein Unterschied“.<sup>108</sup>

Mithin liegt ein hinreichender innerer Erklärungstatbestand vor. Das Handheben wird K als Angebot hinsichtlich eines Kaufvertrags über die Flasche zu 3.400 € zugerechnet. A ist das Angebot zugegangen, dies wird V gemäß § 164 Abs. 3 zugerechnet.

Im Rahmen einer Versteigerung erfolgt die **Annahme** gemäß § 156 durch den Zuschlag des Auktionators, welcher dabei gemäß § 164 Abs. 1 den Verkäufer vertritt.<sup>109</sup> Der Zuschlag des A ist also eine Annahme namens des V.

Mithin besteht zwischen K und V ein **Kaufvertrag**.

- B. K kann, wie ausgeführt, **analog § 119 Abs. 1 Var. 2** die ihm zugerechnete Erklärung **anfechten**. Das hat gemäß § 142 Abs. 1 die rückwirkende Nichtigkeit seiner Erklärung und des gesamten Kaufvertrags zur Folge. K muss dazu unverzüglich gegenüber V die Anfechtung erklären, §§ 121 Abs. 1, 143 Abs. 1 u. 2. 104
- C. Wenn K anfecht, so schuldet er V nach Maßgabe des **§ 122 Abs. 1 Schadensersatz**. Den wahren Willen des K und daher das Anfechtungsrecht kannte V weder, noch hätte er es erkennen können, sodass § 122 Abs. 2 den Anspruch nicht ausschließt.

106 BGH, NJW 2006, 3777, Rn. 18; Palandt/Ellenberger Einf v § 116 Rn. 17; MünchKomm/Armbrüster § 119 Rn. 93 ff.

107 Palandt/Heinrichs Einf v § 116 Rn. 17.

108 Bydlinski, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, 1967, S. 163.

109 Palandt/Ellenberger § 156 Rn. 1.

## Vertragsschluss

### Angebot und Annahme

- Angebot/Antrag: einseitige Willenserklärung, auf Vertragsschluss gerichtet; inhaltlich so bestimmt/bestimmbar, dass Annahme durch „Ja“ erfolgen kann
  - Tod/Geschäftsunfähigkeit unbeachtlich, §§ 130 Abs. 2, 153
  - „freibleibend“: im Zweifel nur invitatio ad offerendum, im Einzelfall verbindliches Angebot mit Widerrufsvorbehalt (§ 145 Hs. 2)
- Annahme: uneingeschränkte Zustimmung zum Angebot
  - verspätete Annahme = neues Angebot (§ 150 Abs. 1); Frist kann vom Erklärenden (§ 148) oder gesetzlich (§ 147) festgelegt sein; Verspätung unbeachtlich bei für Anbietenden erkennbarer rechtzeitiger Absendung ohne Anzeige (§ 149)
  - Annahme mit Änderungen = Ablehnung und neues Angebot (§ 150 Abs. 2)
  - Zugang (nicht auch die Abgabe!) der Annahme kann entbehrlich sein (§ 151)

### Willensübereinstimmung

- Totaldissens bzgl. essentialia negotii: kein Vertrag
- §§ 154, 155 bzgl. accidentalia negotii bei offenem oder verstecktem Dissens: Vertrag im Zweifel nicht geschlossen

### Sonstiges Verhalten

- Fortsetzung eines Vertrags
- Realofferte und sozialtypisches Verhalten (Massengeschäfte, Daseinsvorsorge)
- Schweigen hat grundsätzlich keinen Erklärungswert; Ausnahmen:
  - Vereinbarung (beredtes Schweigen)
  - gesetzliche Anordnung
  - Obliegenheit zur Gegenerklärung aus § 242
  - kaufmännisches Bestätigungsschreiben

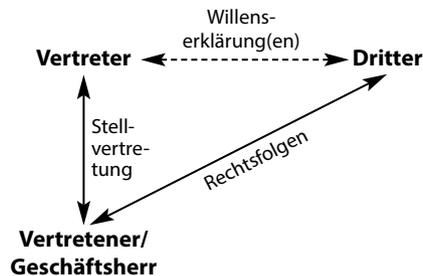
### 3. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.

- 296 Die mit der Willenserklärung erstrebte Rechtsfolge tritt grundsätzlich in der Person des Erklärenden ein. Nach dem **Repräsentationsprinzip** der §§ 164 ff. wirken aber Erklärungen des Vertreters (**Erklärungsvertretung** oder **Aktivvertretung**, § 164 Abs. 1) bzw. Zugänge beim Vertreter (**Empfangsvertretung** oder **Passivvertretung**, § 164 Abs. 3) nicht für und gegen ihn, sondern für und gegen den Vertretenen alias **Geschäftsherrn**.

#### Aufbauschema § 164 Abs. 1 u. 3

- **Zulässigkeit** der Stellvertretung
- **eigene Willenserklärung** des Vertreters **im Namen des Vertretenen**  
Bei **Passivvertretung** spiegelbildlich eigene **Empfangszuständigkeit** des Vertreters (s. Rn. 134)
- mit **Vertretungsmacht**

297



Neben dem Vertreter und dem Vertretenen tritt oft ein **Dritter** auf. Allgemein wird er als **Geschäftspartner** oder **Geschäftsgegner** des Vertretenen bezeichnet. Bei der Empfangsvertretung ist er der Erklärende und bei der Erklärungsvertretung bezüglich empfangsbedürftiger Willenserklärungen ist er der Adressat. Bei Verträgen ist er zugleich der (avisierte) Vertragspartner des Vertretenen.

## 1. Abschnitt: Zulässigkeit

- 298 Die Vertretung ist **bei allen nicht höchstpersönlichen Rechtsgeschäften** zulässig.

### A. Rechtsgeschäft

- 299 Die §§ 164 ff. gelten nur für **Willenserklärungen** (vgl. Wortlaut § 164 Abs. 1 S. 1 und Rn. 18 f.) und für **rechtsgeschäftsähnliche Handlungen** (vgl. Rn. 266).

- 300 Insbesondere gibt es **keine Stellvertretung**:

- bei der Ausführung von **Realakten**,  
**Beispiel:** Der Eigentumserwerb gemäß §§ 946 ff. tritt unabhängig davon ein, wer die Verbindung vorgenommen hat und welchen Willen der Handelnde hatte.
- bei dem **Erwerb** oder der **Übertragung des Besitzes** – stattdessen können Hilfspersonen nach anderen Regeln eingesetzt werden –  
Die **dingliche Einigung** nach § 929 S. 1 besteht aus zwei Willenserklärungen, sodass eine Vertretung möglich ist. Die zudem erforderliche **Übergabe** per Besitzübertragung als Realakt kann durch **Besitzdiener** (§ 855), **Besitzmittler** (§ 868) oder **Geheißpersonen** (nicht normiert)<sup>294</sup> geschehen.
- und bei **rechtswidrigen Handlungen** – dort erfolgt eine Zurechnung Dritter nach Maßgabe der §§ 278 S. 1, 831, 31, 89.

294 Näher zu den Hilfspersonen bei der Übergabe AS-Skript Sachenrecht 1 (2020), Rn. 123 ff.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

<b>Abbruchjäger</b> .....	188	Auslobung .....	36, 48, 113, 260
Abgabe .....	114	Außenvollmacht .....	351
Abgabe unter Abwesenden .....	115	Außergeschäftsraumvertrag .....	415
Abstraktionsprinzip .....	180	<b>Bargeschäft des täglichen Lebens</b> .....	330
accidentalia negotii .....	87, 198	Bedingung .....	265 ff., 240 ff.
Aktivvertretung .....	296	auflösende .....	241
Änderungskündigung .....	248	aufschiebende .....	241
Anfechtbarkeit, Kenntnis der .....	371	kasuelle .....	243
Anfechtung .....	34, 80, 183, 193, 260, 273, 412	Potestativbedingung .....	243
Anfechtungsgegner .....	370	Wollensbedingung .....	243
Angebot .....	19, 154, 159	Bedingungsfeindlichkeit .....	265
Entbehrlichkeit .....	210 ff.	Bedrohung .....	34
freibleibendes .....	159, 225	Befristung .....	258 f.
neues .....	166, 175	Benachrichtigungsschein .....	149
unter Vorbehalt .....	182	Beratungsvertrag .....	54 f.
unverbindliches .....	159	Beschluss einer Gesellschaft .....	21
Anlageberatung .....	55	Besitz .....	299
Annahme .....	19, 36, 113, 161 ff.	mittelbarer .....	299
Abgabe .....	162	Besitzdiener .....	299
antezipierte/antizipierte .....	182	Bestätigungsschreiben .....	227 ff.
Entbehrlichkeit .....	211	sich kreuzende .....	233
des Zugangs .....	176	Bestimmbarkeit .....	91
Fristen .....	171 ff.	Betagung .....	259
modifizierte .....	166 ff.	Betreuer .....	390
Teilannahme .....	169	Bevollmächtigung .....	260
verspätete .....	175	Beweis des ersten Anscheins .....	150
Zugang .....	176 ff.	Beweisfunktion .....	123
Annahmeverweigerung .....	146	Bid Shielding .....	191
Anrufbeantworter .....	132	Blankett .....	106 ff.
Anscheinsvollmacht .....	337, 382 ff., 386 ff.	Bote	
Anerkennung .....	387	Abgrenzung zum Vertreter .....	303 ff.
Voraussetzungen .....	388	ohne Botenmacht .....	433 ff.
Anspruchsaufbau, dreistufig .....	15 ff.	Briefkasten .....	131
Antrag .....	19, 154	Bürgschaft .....	109, 360
Anwartschaftsrecht .....	256	<b>Chats</b> .....	115
Artvollmacht .....	353	culpa in contrahendo .....	387, 407, 439
Auflassung .....	75, 283	<b>Darlehen</b> .....	277
Aufrechnung .....	260	Daseinsvorsorge .....	216
Auftrag .....	345, 363	Dauerschuldverhältnis .....	215
Auftragsbestätigung .....	231	Deliktsfähigkeit .....	6
Ausfüllungsermächtigung .....	109	Dienstvertrag .....	90
Auskunft .....	53	Dissens .....	193 ff.
Auskunftsvertrag .....	54 f.	logischer .....	194 ff.
Auslegung .....	39, 57, 136, 182, 193, 267 ff., 241, 303	offener .....	200 f.
natürliche .....	280 ff.	versteckter .....	202 ff.
normativ .....	270 ff.	Drittschadensliquidation .....	294
Auslegungsregel .....	241	Duldungsvollmacht .....	337, 380 f., 385
Auslieferungsbeleg .....	150		

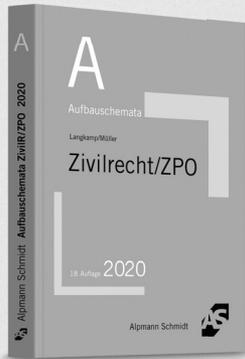
eBay .....	52, 179 ff.	Erwerb	
Ehevertrag .....	19	lastenfrier .....	255 f.
Eigenschaft, verkehrswesentliche .....	34	vom Nichtberechtigten .....	256, 413
Eigentumsaufgabe .....	36, 113	essentialia negotii .....	87, 108, 198
Eigentumswerb kraft Gesetzes .....	51	<b>Facetime</b> .....	115
Eigentumsvorbehalt .....	256	Fahrlässigkeit .....	60
Einlieferungsnachweis .....	149	Fälligkeit .....	200, 291, 259
Ein-Personen-GmbH .....	21	falsa demonstratio non nocet .....	283
Einreden		Fehleridentität .....	30 ff.
dilatatorische .....	12	Fernkommunikationsmittel .....	183
peremptorische .....	12	Festpreis .....	384
Einschreiben .....	149 ff.	Forderung, betagte .....	259
gegen Rückschein .....	149	Formzwecke .....	83
Einseitiges Rechtsgeschäft,		Fortsetzung eines Vertrags .....	215
Bedingungsfeindlichkeit .....	265	Freibleibendes Angebot .....	159 f., 225
Einwendung		Fremdwirkungswille .....	313
im weiteren Sinne .....	14	<b>Gattungskauf</b> .....	91
rechtshindernde .....	11	Gattungsvollmacht .....	353
rechtsvernichtende .....	11	Gefälligkeit .....	56 ff.
Einwilligung .....	260, 451, 460 ff.	ohne Auftrag .....	65
Widerruf .....	460	Gefälligkeitsverhältnis .....	66
Einwurf-Einschreiben .....	150	Gefälligkeitsvertrag .....	67 ff.
Einzelvollmacht .....	353	Gegenwarts„bedingung“ .....	244, 265
Einziehungsermächtigung .....	471	Gegenzeichnung .....	236
Elektive Konkurrenz .....	189, 438	Genehmigung .....	260, 327, 451, 463 ff.
Eltern .....	390	Generalvollmacht .....	353
E-Mail .....	115, 123, 131	Gesamtschuld .....	373
Empfangsbote .....	135, 147	Geschäft für den, den es angeht	
Empfangsermächtigung .....	472	offenes .....	327
Empfangsvertreter .....	127, 134, 147, 272	verdecktes .....	329 ff.
Empfangsvertretung .....	296	Geschäftsfähigkeit .....	263
Empfangsvorrichtung .....	130 ff.	Geschäftsführung ohne Auftrag .....	65
Empfangszuständigkeit .....	296, 472	Geschäftsgegner .....	297
Empfehlung .....	53 ff.	Geschäftsherr .....	296
Entscheidungsspielraum, eigener .....	303	Geschäftspartner .....	297
Erbausschlagung .....	260	Geschäftsunfähigkeit .....	155
Erbvertrag .....	19	Geschäftswille .....	98, 220
Ereignis, ungewisses .....	243	Gesellschaft .....	21
Erfüllbarkeit .....	291	Gesellschaftsvertrag .....	21
Erfüllung .....	391	Gesetzesverstoß .....	33
Erfüllungshaftung .....	119, 387	Gestaltungserklärung .....	11
Erfüllungsschaden .....	371, 438	Gestaltungsrecht .....	11
Ergänzende Vertragsauslegung .....	198	Gewährleistungsausschluss .....	293 ff., 419
Ergänzungspfleger .....	390, 428	Gläubiger .....	9
Erklärungen unter Abwesenden .....	83	Grundgeschäft .....	22
Erklärungsbewusstsein .....	99	Gutachten .....	29
potenzielles .....	99	Gutachtenstil .....	17
Erklärungsbote .....	137, 143	Gutgläubigkeit .....	256
Erklärungsdissens .....	206 f.	<b>Haakjöringsköd</b> .....	283
Erklärungsirrtum .....	34	Haftungsausschluss .....	60
Erklärungsvertreter .....	137	Haftungsmaßstab .....	60
Erklärungsvertretung .....	296		
Ermächtigung .....	467 ff.		
zum Empfang der Leistung .....	472		

- Haftungsmilderung .....60  
 Handeln in fremdem Namen .....97  
 Handeln unter fremdem Namen ..... 97, 334 ff.  
 Handelsbrauch ..... 227  
 Handlung, geschäftsähnliche .....266, 378  
 Handy ..... 131  
 Höchstpersönlichkeit ..... 301
- I**dentitätstäuschung ..... 97, 334 ff.  
 Inhaltsirrtum .....34  
 Innenvollmacht ..... 322, 351, 346  
 Inschlaggeschäft, Rechtsfolgen .....393 ff., 403  
 Insolvenzverwalter ..... 390  
 Internet-Auktion ..... 52, 179  
 invitatio ad offerendum .....182, 285 ff.  
 ius variandi ..... 189
- J**uristische Person .....5, 390
- K**auf auf Probe ..... 243  
 Kaufmännisches Bestätigungs-  
 schreiben ..... 227 ff.  
 Kaufvertrag .....90  
 Kausalgeschäft .....22  
 Knebelung .....32  
 Kollusion ..... 405  
 Kollusives Zusammenwirken ..... 405  
 Konkludenz ..... 54, 60, 315, 319, 430  
 Konsens ..... 193  
 Kündigung ..... 260
- l**eges generales ..... 1  
 leges speciales ..... 1  
 Lehre vom faktischen Vertrag ..... 216  
 Leihe ..... 277  
 Leistungsbestimmung ..... 196  
 Leistungspflicht .....66  
 Lottergemeinschaft .....68
- M**arschroute, gebundene ..... 303  
 Massengeschäft ..... 216  
 Messaging-Dienst ..... 115  
 Methodik .....17  
 Miete ..... 47, 277  
 Mietvertrag .....90  
 Minderjähriger ..... 450  
 Missbrauch der Vertretungsmacht ..... 404 ff.
- N**achlassverwalter ..... 390  
 Namenstäuschung ..... 97, 334  
 Nebenabreden .....87  
 Negatives Interesse ..... 371
- O**bersatz .....9
- Offenkundigkeitsprinzip .....313, 468 f.  
 offera ad incertas personas .....43, 182  
 Online-Auktion .....52, 179 ff.  
 Online-Bestellformulare .....115  
 ÖPNV .....216
- P**arteiwille, hypothetischer ..... 60  
 Passivvertretung .....296  
 Personengesellschaft ..... 5, 390  
 Positives Interesse .....371  
 Postfach .....131  
 Potestativbedingung .....243  
 prima facie .....150  
 Prioritätsprinzip ..... 180, 466  
 Privatautonomie .....292  
 protestatio facto contra non valet .....218  
 Pseudobote .....312
- R**ahmenvertrag .....235  
 Rat ..... 53 ff.  
 Realofferte .....217  
 Rechts„bedingungen“ .....244  
 Rechtsbindungswille ..... 99 ff., 182, 220  
 Rechtsfolgenirrtum .....215, 221, 237  
 Rechtsgeschäft ..... 18 ff.  
 einheitliches ..... 27 ff.  
 einseitiges .....260 ff.  
 simuliertes .....72 f.  
 Rechtsgeschäftsähnliche Handlung .....299  
 Rechtsgestaltung .....262  
 Rechtsmissbrauch ..... 188, 407  
 Rechtsobjekt .....7  
 Rechtsschein .....110  
 Anfechtung .....376 ff.  
 Rechtsscheinsvollmacht .....337  
 Relativität der Schuldverhältnisse .....182  
 Repräsentationsprinzip .....296  
 Ricardo .....182  
 Rücktritt .....260
- S**achdarlehen .....277  
 Sachen ..... 23  
 Schaden, normativer .....294  
 Schaufensterauslage ..... 44  
 Scheingeschäft ..... 71 ff.  
 misslungenes ..... 79  
 Scheinkonsens ..... 208 f.  
 Schenkung .....138, 277 f.  
 Scherz  
 böser ..... 79  
 guter .....78 f.  
 Scherzgeschäft .....78 f.  
 Schlüsselgewalt .....328, 390, 469  
 Schriftform, gewillkürte .....123

Schuldner .....	9	Unmöglichkeit .....	180
Schutzpflicht .....	66	Unternehmensbezug .....	317 ff.
Schweigen .....	175, 220 ff.	Unternehmer .....	3
Anfechtung .....	237	Unterverbriefung .....	75
beredtes .....	222	Untervertreter .....	396, 446
Selbstbedienungsladen .....	50	Untervollmacht .....	446 ff.
Selbstbedienungstankstelle .....	51	Unverzüglichkeit .....	173
Selbstkontrahieren .....	394	Unvollkommene Verbindlichkeiten .....	185
Shill Bidding .....	192	Unvollständigkeit, verdeckte .....	205
Sicherungsabtretung .....	32	<b>Verbraucher</b> .....	3
Sicherungsübereignung .....	32	Verbrauchervertrag .....	183
sine obligo .....	159	Verein .....	21
Sittenwidrigkeit .....	32, 184	Verfügung .....	19, 254
Skype .....	115	eines Nichtberechtigten .....	450
SMS .....	115, 131	Zustimmung zur .....	468
Sofort .....	173	Verfügungsberechtigung .....	463
Sowieso-Schäden .....	439	Verfügungsgewalt, dauerhafte .....	128
Sozialtypischen Verhalten .....	216 ff.	Verkehrssitte .....	182, 270 ff.
Spiel .....	185	Verleitung zum Vertragsbruch .....	32
Sprachnachricht .....	115	Vermischung .....	51
Stellvertretendes commodum .....	189	Vermögensberatung .....	55
Stellvertretung		Vernehmungstheorie .....	126
Kennen(müssen) von		Verpflichtung .....	469
Umständen .....	410 ff., 428 ff.	Verpflichtungsermächtigung .....	469
mittelbare .....	73, 314, 331	Verpflichtungsgeschäft .....	22
Willensmangel .....	412, 429 ff.	Verpflichtungsvertrag .....	19
Strohmanngeschäft .....	73, 331	typengemischter .....	19
Subsumtion .....	277	typischer .....	19
Sukzessivlieferung .....	170	verkehrstypischer .....	19
<b>Täuschung, arglistige</b> .....	34	Verstärkte Haftung im	
Teilannahme .....	168 f.	Bereicherungsrecht und EBV .....	413
Telefax .....	123, 131	Vertrag .....	19
Telefonate .....	115	atypischer .....	19
Testament .....	36, 113, 260	faktischer .....	216
Testamentsvollstrecker .....	390	typischer .....	9, 90
Tippgemeinschaft .....	68	Vertragsauslegung,	
Tod .....	155 ff.	ergänzende .....	60, 198, 291 ff.
Totaldissens .....	87, 194 ff.	Vertragsbestandteile,	
Trennungsprinzip .....	25, 180	wesentliche .....	87, 194, 200, 202
Treu und Glauben .....	60	Vertragsfortsetzung .....	215
Trierer Weinversteigerung .....	100 ff.	Vertragsfreiheit .....	19, 54, 180
<b>Übereignung</b> .....	51	Vertragsparteien .....	88
aufschiebend bedingte .....	51	Vertragspartner .....	297
Übergabe .....	332	Vertragsverhandlung .....	230
Übergabe-Einschreiben .....	149 ff.	Vertrauenshaftung .....	119, 387
Überkompensation im Schadens-		Vertrauensschaden .....	119, 371, 438
recht .....	373	Vertreter .....	302 ff.
Übermittlung, telekommunikative .....	123	Abgrenzung zum Boten .....	303 ff.
Übersicherung, anfängliche .....	32	gesetzlicher .....	390 f.
Umkehrschluss .....	325	mit gebundener Marschroute .....	303
Umstand i.S.d. § 166 .....	368	ohne Vertretungsmacht .....	264, 311 f.
UN-Kaufrecht .....	196	Vertretung	
		Rechtsfolgen .....	408 ff.

Vertretung ohne Vertretungsmacht .....	433 ff.	Wette .....	185
einseitiges Rechtsgeschäft .....	440 ff.	WhatsApp .....	115
Genehmigung .....	435	Widerruf .....	138 ff., 183, 260
Verweigerung der Genehmigung .....	436	der Einwilligung .....	460
Widerruf des Vertrags .....	437	Fallgruppen .....	138
Vertretungsmacht .....		Widerrufsvorbehalt .....	159
gesetzliche .....	390 f.	Willenserklärung .....	18, 35 ff., 299
Missbrauch .....	309, 406 f.	abhandengekommene .....	117 ff.
Vertriebssystem .....	183	amtsempfangsbedürftig .....	145
Verwahrung .....	277	äußerer Erklärungstatbestand .....	38 ff.
Videotelefonate .....	115	einseitige .....	20, 146
vis absoluta .....	96	empfangsbedürftige .....	35, 115, 146, 267
vis compulsiva .....	96	fehlerfreie .....	93
Voicemail .....	131	Mindesttatbestand .....	94
Volljährigkeit .....	450	nicht empfangsbedürftige ..	36, 39, 113, 281
Vollmacht .....		Zugang .....	123 ff.
Anfechtung .....	366 ff.	Willenserklärung, unter Anwesenden .....	115
Anfechtungsgegner .....	370	Willensmängel (§ 166 Abs. 1) .....	368, 410 ff.
Erteilung .....	344 ff.	Willensübereinstimmung .....	193
Form .....	357 ff.	Wissensvertreter .....	416 ff., 422
Kundgabe .....	322	Wollensbedingung .....	243
postmortale .....	363	<b>Zufall</b> .....	117
transmortale .....	363	Zugang .....	123 ff.
Umfang .....	353 ff.	unter Anwesenden .....	126 ff.
unwiderrufbare .....	365	verspäteter .....	174 f.
Zulässigkeit .....	369	Zugangshindernis .....	146
Vollmachten des Handelsrechts .....	355	Zugangsvereitelung .....	147
Vollmachtsurkunde .....	441 f.	Zugangsverhinderung .....	146 f., 261
Vorbehalt, geheimer .....	70	Zugangsverweigerung .....	147
Vormund .....	390	Zustellung durch den Gerichts- vollzieher .....	150
<b>Wahlschuld</b> .....	438	Zustimmung .....	260, 450 ff.
Warnfunktion .....	109	Zweifelsregelungen .....	274
„Wer will was von wem woraus?“ .....	9	Zwischenverfügung .....	254 ff., 463, 466
Werkvertrag .....	90		

# Den Überblick behalten...



## **Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO**

Dr. Tobias Langkamp,  
Rechtsanwalt und Repetitor  
Frank Müller, Rechtsanwalt und  
Repetitor

18. Auflage 2020 – 16,90 €  
ISBN 978-3-86752-709-5



## **Aufbauschemata Strafrecht/StPO**

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt,  
FA Strafrecht und Repetitor  
Dr. Manuel Ladiges, LL.M.  
(Edinburgh)

16. Auflage 2021 – 16,90 €  
ISBN 978-3-86752-756-9



## **Aufbauschemata Öffentliches Recht**

Thomas Müller, Rechtsanwalt  
und Repetitor

18. Auflage 2021 – 16,90 €  
ISBN 978-3-86752-772-9

## ... mit Alpmann Schmidt!



# Mit Sicherheit ins Examen ...



## **S-Skript BGB AT 1**

Dr. Jan Stefan Lüdde,  
Rechtsanwalt und Repetitor

24. Auflage 2021  
ISBN 978-3-86752-804-7



## **S-Skript BGB AT 2**

Dr. Jan Stefan Lüdde,  
Rechtsanwalt und Repetitor

22. Auflage 2021  
ISBN 978-3-86752-759-0

Die ideale Ergänzung:



## **KK-Karteikarten BGB AT**

Dr. Jan Stefan Lüdde,  
Rechtsanwalt und Repetitor

16. Auflage 2021  
ISBN 978-3-86752-779-8

## ... mit Alpmann Schmidt!



# RÜ RechtsprechungsÜbersicht



**Ihre Examensfälle von morgen – schon heute in der RÜ!  
Von erfahrenen Repetitoren ausgewählte Entscheidungen  
im Gutachtenstil gelöst. Genau so, wie Sie den Fall in Ihrer  
Examensklausur lösen müssen!**